

Anja Clauder
Steuerberaterin

Poststraße 20
14612 Falkensee

Anja Clauder, Steuerberaterin, Poststraße 20, 14612 Falkensee

Telefon: 03322 / 4287405
Telefax: 03322 / 4287403
info@kanzlei-clauder.de
www.kanzlei-clauder.de

90001

Falkensee, 16.02.2017

Mandanteninformation - Wichtige Änderungen zur Lohnabrechnung ab 01.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum **01.01.2017** treten einige **Neuregelungen** im Bereich der Lohnabrechnung in Kraft.

1. Mindestlohn

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen wird **ab 01.01.2017** deutschlandweit der gesetzliche **Mindestlohn** von 8,50 € **auf 8,84 €** brutto pro Zeitstunde **erhöht**. Der Arbeitnehmer hat einen Rechtsanspruch auf diesen Mindestlohn. Allerdings gibt es einige Ausnahmen z.B. für Auszubildende, Praktikanten, Ehrenämter u.ä. Bestehende Arbeitsverhältnisse sind daher auf die Einhaltung der neuen gesetzlichen Regelung zu prüfen.

Bei einer Arbeitszeit von 40-Wochenstunden wäre ein Brutto-Gehalt von mindestens 1.532 € zu zahlen. Für Minijobs ergibt sich eine rechnerische Höchstarbeitszeit von 50 Stunden pro Monat (11,5 Stunden pro Woche). Bei 51 Stunden liegt i.d.R. bereits ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor.

Die Einhaltung des Mindestlohns wird von der Zollverwaltung kontrolliert. Verstöße können mit Geldbußen von bis zu 500.000 € geahndet werden.

Bitte prüfen Sie, ob bei Ihnen Handlungsbedarf besteht und gegebenenfalls die Arbeitsentgelte angepasst werden müssen!

Rückwirkender Eintritt von Versicherungs- und Beitragspflicht

Ist fälschlicherweise bei der Prüfung der Geringfügigkeitsgrenze von einem Entgelt unterhalb des Mindestlohnniveaus ausgegangen worden aber im Nachhinein ergibt sich, dass kein Minijob bestand, tritt rückwirkend Sozialversicherungspflicht ein. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitgeber vorsätzlich, fahrlässig oder in gutem Glauben gehandelt hat. Die Beitragsansprüche entstehen bereits, wenn der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist. Fälle dieser Art werden von den Rentenversicherungsträgern beanstandet und führen ggf. zu erheblichen Beitragsnachforderungen sowie Säumniszuschlägen. Vor allem bleiben sie nicht unentdeckt. Der Grund: Arbeitgeber müssen bei der Übermittlung von Meldungen zur Sozialversicherung nicht nur das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, sondern auch die dem Entgelt zugrunde liegenden Arbeitsstunden angeben.

2. Aufzeichnungspflichten seit 01.01.2015

Aus gegebenem Anlass möchte ich zudem nochmals auf die bestehenden Aufzeichnungspflichten hinweisen. Für folgende Personengruppen sind seit 01.01.2015 bestimmte Angaben aufzuzeichnen und mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Die **Aufzeichnungen** sind **zwingend innerhalb von 7 Tagen** ab Leistungserbringung vorzunehmen.

Aufzeichnungen:

- Beginn
- Ende
- Dauer der täglichen Arbeitszeit

Betroffene Personengruppen:

- Minijobber (Ausnahme: Privathaushalte)
- Kurzfristig Beschäftigte
- Arbeitnehmer in den in § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Wirtschaftszweigen (Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigungsgewerbe, Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, Fleischwirtschaft)
mit einem verstetigten monatlichen Brutto-Arbeitslohn unter 2.958 €
(seit 01.08.2015 Senkung auf 2.000 €, wenn der Arbeitslohn schon seit 12 Monaten unter 2.000 € lag)

3. Neues UV-Meldeverfahren der Berufsgenossenschaften

Ab dem 01.01.2017 haben die Berufsgenossenschaften das bisherige Verfahren zur Meldung der Entgelte für die Beitragsberechnung (Lohnnachweisverfahren) digitalisiert und durch das neue UV-Meldeverfahren ersetzt. Im November 2016 wurden Ihnen daher, mit einem Informationsschreiben der Berufsgenossenschaft zum **neuen UV-Meldeverfahren**, die erforderlichen **Zugangsdaten Ihrer Berufsgenossenschaft** mitgeteilt.

Sollten Sie Fragen haben oder Unklarheiten bestehen, sprechen Sie mich bitte an. Meine Mitarbeiterinnen und ich stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Clauder
Steuerberaterin